

**(Name und Anschrift des
Klägers hier einsetzen)**

Verwaltungsgericht

(Korrekte Bezeichnung + Anschrift einsetzen, steht im Bescheid)

Datum 1=Datum der Klage)

Zensus 2011 - Gebäude- und Wohnungszählung

Aufforderung zum Erteilen von Auskünften

Bescheid vom **(Datum 2)** mit Aktenzeichen **(einsetzen)**

K l a g e

(Name und Anschrift einsetzen)

- Kläger -

gegen

(Beklagte einsetzen, ist im Bescheid angegeben)

- Beklagte -

wegen den o.g. Bescheid zur Erzwingung der Erteilung von Auskünften zur Gebäudezählung im Rahmen des ZensG 2011 unter Androhung von Zwangsgeld,

Streitwert (300,00 Euro oder 5000,00 Euro -wählen)

A n t r ä g e

1. Die Beklagte wird verurteilt, auf die Erhebung von Daten zur

Immobilie des Klägers zu verzichten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Verhängung von Zwangsmassnahmen gegen den Kläger in dieser Sache zu unterlassen.

3. Verfassungsrechtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Gebäudezählung des Zensus 2011 in der jetzigen Form und Umfang und eine entsprechende Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100GG.

4. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meiner Klage vom **(Datum 1)** gegen den Bescheid des **(einsetzen, z.B. Landesamtes fuer Statistik und Datenverarbeitung)** vom **(Datum 2)**, Az.: **(einsetzen)**, gemaess §80 Abs. 5 VwGO.

5. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

B e g r ü n d u n g

Das **(Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)** versucht seit Mai 2011, vom Kläger Auskünfte zu seiner Immobilie zu erhalten, die an der Anschrift des Klägers gelegen ist und beruft sich dabei auf das ZensG 2011 vom 8. Juli 2008, das wiederum auf der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 vom 9. Juli 2008 basieren soll. Da sich der Kläger weigert, die geforderten Auskünfte zu seiner Immobilie zu erteilen, wurde ihm vom **(Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)** unter dem Aktenzeichen **(einsetzen)** Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro angedroht, Kopie des Bescheides vom **(Datum 2)** der Behörde in Anlage 6. Der Kläger weigert sich, Auskünfte zu seiner Immobilie zu erteilen, weil er befürchten muss, dass sich hieraus schwerwiegende Nachteile für ihn ergeben könnten.

Vorgeblicher Zweck des Zensus 2011 ist nach §1 Abs. 3 Satz 1 ZensG 2011 die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen, nach §1 Abs. 3 Satz 2 ZensG 2011 der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen,

Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt sowie nach §1 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2011 der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14)).

Es ist unbestritten, dass es sich hierbei um nützliche und dem Gemeinwohl dienliche Ziele handelt, zu denen auch der Kläger gerne seinen Beitrag leisten würde, vorausgesetzt, es ist mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen, dass seine Erteilung von Auskünften zur Gebäudezählung ihn in irgendeiner Weise schädigen könnte, und dass er diese Auskünfte in der ihn beruhigenden Gewissheit erteilen könnte, dass die daraus entstehenden Datenbanken niemals verwendet werden würden, um ihm Schaden zuzufügen.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Schon ein Vergleich der Gebäudefragen G1-G6 und der Wohnungsfragen W1-W7 im amtlichen Fragebogen des Zensus 2011 (Beweis: Kopie der relevanten Seiten des Fragebogens in Anlage 1) mit den Fragebögen, die zur Einheitswertfeststellung durch die Finanzämter (Beweis: Kopie in Anlage 2) benutzt werden, beweist, dass die im Zensus 2011 erhobenen Daten dazu geeignet sind, den Wert der erfassten Immobilien zu ermitteln. Insbesondere sind zu diesem Zweck die Fragen nach Gebäudeart (Frage G1), Baujahr (Frage G4), Fläche der Wohnung (Frage W4), Zahl der Räume (Frage W5) und zur Ausstattung (Fragen G6, W6, W7) geeignet. Die Frage nach den Eigentumsverhältnissen (Fragen G5 und W2) kann benutzt werden, um Immobilien im Privatbesitz von Immobilien aus Betriebsvermögen abzugrenzen. Die Bedeutung dieser Abgrenzung soll später im passenden Zusammenhang diskutiert werden.

Mit den oben zitierten Zwecken nach §1 Abs. 3 ZensG 2011 hat eine Ermittlung des Werts der erfassten Immobilien nichts zu tun, es stellt sich also die Frage, warum und wozu diese Daten auf diese Weise und in diesem Umfang erhoben werden.

Es ist festzustellen, dass in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 vom 9. Juli 2008 überhaupt keine totale Erfassung jedes einzelnen Gebäudes gefordert wird, sondern es wäre gemäß deren Art. 4 Abs. 1 Satz d) durchaus auch eine Kombination aus registergestützten Zählungen und Stichprobenerhebungen genügend.

Auch wäre es nach Verordnung (EG) Nr. 763/2008 Anhang 2.1.1. Satz 6 "Nutzfläche und/oder Zahl der Räume der Wohneinheiten" gar nicht erforderlich, so wie im Fragebogen Gebäudezählung des Zensus 2011 der Fall ist, Zahl der Räume und die Nutzfläche zu erfassen, sondern es

würde der genannten Verordnung vollauf Genüge getan, wenn entweder die Nutzfläche oder die Zahl der Räume erfasst werden würde.

Insbesondere wäre bei Verzicht auf die Erfassung der Nutzfläche und Erhebung nur der Zahl der Räume eine Ermittlung des Werts der erfassten Immobilien verunmöglicht, ohne die statistischen Zwecke zu beeinträchtigen oder die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 nicht zu erfüllen.

Hiermit ist unwiederlegbar bewiesen, die Gebäudezählung im Rahmen des Zensus 2011 mit ihrer beabsichtigten Totalerfassung aller Gebäude und mit sehr viel weiter gehenden Fragen als in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 gefordert ist, weit über die Anforderungen der genannten Verordnung hinausgeht. Nach Ansicht des Klägers deutlich zu weit und in ihm unzumutbarer Weise.

Die möglichen Motive zu einer Totalerfassung aller Gebäude finden sich in verschiedenen Stellen im Internet und anderen Publikationen. Es handelt sich um die konkrete Gefahr, dass die Datenbanken aus der Gebäudezählung im Rahmen des Zensus 2011 dazu benutzt werden könnten, den Gebäudebestand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bewerten und die Ergebnisse zu benutzen, um eine Zwangshypothek oder eine ähnlich gelagerte Belastung der Immobilienbesitzer zumindest zu planen oder auch durchzuführen. Vgl. hierzu den Artikel von Michael Grandt "Volkszählung als Vorstufe für Zwangshypotheken?", Beweis: Kopie des Artikels in Anlage 3.

Dass es sich hierbei um in Regierungskreisen diskutierte Massnahmen handelt, beweist die Videoaufzeichnung der 87. Sitzung des Bundestags am 27. Januar 2011 (Beweise: www.youtube.com/watch?v=zyJ0TEKYy3E, hochgeladen von Frau Lühmann höchstselbst, sowie Anlage 4, Kopie des Protokolls der 87. Sitzung des Bundestags, S. 9761) in der die Abgeordnete Kirsten Lühmann explizit erwähnt, dass das Lastenausgleichsgesetz (LAG) dazu geeignet wäre, um durch eine Vermögensabgabe die Staatsverschuldung abzubauen. Eine Anwendung des LAG liefe auf eine Zwangseignung der Deutschen Immobilienbesitzer hinaus, vgl. §3 LAG. Die tatsächliche Gestaltung der Ausgleichsabgaben nach §16-227 LAG sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, also "Geheimgesetze", wie man sie in totalitären Unrechtsstaaten, nicht aber in der BRD erwarten würde, jedoch ist bekannt, dass seinerzeit Immobilien bis zu 50% belastet - und damit teilenteignet - wurden, Beweis: Anlage 5, Auszug aus de.wikipedia.org zum Stichwort "Lastenausgleichsgesetz". In diesem Zusammenhang erschliesst sich auch der Sinn der Frage nach den Eigentumsverhältnissen (Fragen G5 und W2 des Fragebogens zur Gebäudezählung). Diese können benutzt werden, um Immobilien im

Privatbesitz von Immobilien aus Betriebsvermögen abzugrenzen. Dies ist erforderlich, um nur Privatpersonen zu belasten, und Unternehmen milder oder nicht zu belasten.

Zudem ist es eine nicht zu leugnende und allgemein aus Presse und Fernsehen bekannte Tatsache, dass Zeitgleich zur Durchführung der Gebäudezählung im Rahmens des Zensus 2011 im Laufe des Jahres 2011 sich die Schuldenkrise der Europäischen Staaten dramatisch verschärft hat. Griechenland ist faktisch bankrott, und mit einem Staatsbankrott von Italien wird mit signifikanter Wahrscheinlichkeit im ersten Quartal 2012 gerechnet. Die von der Bundesregierung abgegebenen Garantien und Bürgschaften für diverse "Schutzzschirme" wie ESM etc. könnten im Falle des Staatsbankrotts von Italien oder anderer größerer EU-Staaten als Folgeeffekt auch zum deutschen Staatsbankrott führen, und in diesem Szenario ist eine Enteignung der deutschen Immobilienbesitzer mit Hilfe der Datenbanken aus der Gebäudezählung im Rahmen des Zensus 2011 nicht mehr auszuschliessen.

Zwar enthält das ZensG 2011 einige Regelungen, die ihm den Anschein geben, einen derartigen Gebrauch der Datenbanken aus der Gebäudezählung zur Schädigung der auskunftspflichtigen Immobilienbesitzer sei ausgeschlossen, doch eine nähere Analyse beweist, dass dies nicht der Fall ist.

So wird in §12 Abs. 8 ZensG 2011 festgelegt, "Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die zentral gespeicherten Daten trägt das nach den Absätzen 1 bis 7 zuständige statistische Amt. Es hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Daten von den anderen statistischen Ämtern nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz abgerufen werden können. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger".

Dies impliziert, dass ein automatisiertes Abrufverfahren rechtlich möglich ist, bei dem die Verantwortung für die Zulässigkeit beim Empfänger liegt. Dies bedeutet, dass beispielsweise das **(Amt einsetzen, z.B. Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)** keine Verantwortung mehr dafür trägt, wenn andere Ämter die Daten automatisiert abrufen und dann zum Zwecke der Schädigung der Immobilienbesitzer missbrauchen. Ein elegantes Hintertürchen, das hier eingebaut wurde.

Überhaupt fehlen im ZensG 2011 jedwede Regelungen für den Fall, dass Immobilienbesitzer entgegen aller Beteuerungen doch geschädigt werden, indem die von ihnen erhobenen Daten beispielsweise für die

oben genannten Zwecke - Zwangshypothesen etc. - benutzt werden. Das Mindeste, was man als Auskunftspflichtiger von einem fairen Zensusgesetz erwarten kann, das kritische Daten abfragt, die geeignet sind, den Auskunftspflichtigen an seinem Vermögen zu schädigen, sind Regelungen zur Übernahme der Haftung für alle Schäden, die dem Auskunftsgebenden aus der Abgabe seiner Daten entstehen, durch die ausführende Behörde, in diesem Fall (**einsetzen, z.B. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**), und / oder durch den (**Bundesland, z.B. Freistaat Bayern**). Hierbei wäre die Beweislast umzukehren, so dass das Amt oder der (**Freistaat Bayern**) beweisen müsste, dass die erhobenen Daten nicht zu den Schäden geführt haben, auch nicht mittelbar. Eine derartige Regelung für den Schadensersatz findet sich im ZensG 2011 nicht, was nach Ansicht des Klägers ein schwerer Mangel des ZensG 2011 ist.

Höchst bedenklich ist in diesem Zusammenhang §13 Abs. 1-3 ZensG 2011. Hier werden Ordnungsnummern erlaubt, die "jede Anschrift, jedes Gebäude, jede Wohnung, jeden Haushalt und jede Person" erfassen.

Die mögliche Speicherung der Ordnungsnummern zusammen mit Erhebungsmerkmalen für bis zu vier Jahre nach dem Berichtszeitraum gemäß §13 Abs. 3 ZensG 2011 unterläuft das Gebot der möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung der Daten nach S. 52-53 des Volkszählungsurteils des BVerfGE von 1983 und öffnet einem Missbrauch der Daten Tür und Tor. Im Volkszählungsurteil 1983 stellt das BVerfGE unmissverständlich fest: "Erst die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geforderte und gesetzlich abzusichernde Anonymisierung der Daten ... Nur unter diesen Voraussetzungen kann und darf vom Bürger erwartet werden, die von ihm zwangsweise verlangten Auskünfte zu erteilen". Nach Ansicht des Klägers ist die Speicherung der Ordnungsnummern zusammen mit Erhebungsmerkmalen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren verfassungswidrig, da gegen das Gebot des BVerfGE der möglichst frühzeitigen Anonymisierung verstossen wird.

Im Volkszählungsurteil 1983 stellt das BVerfGE ausserdem fest: "Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen wird, ohne welche seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen ist" (S. 53 BVerfGE, Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983). Der Kläger stellt hierzu fest, dass er aufgrund der dargestellten Faktenlage keinerlei derartiges Vertrauen haben kann, und dass sich gegebenenfalls aus dieser Passage des Urteils des BVerfGE ein Recht auf Widerstand - ggf. auch durch falsche Angaben - ableiten lässt. Dass es den Zensusbehörden nicht gelungen ist, das Vertrauen des Klägers herzustellen, liegt auch, aber nicht nur, in weiteren Mängeln des ZensG 2011 begründet:

Im ZensG 2011 §22 finden sich zwar Einschränkungen zur Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, doch verhindert dies nicht, dass das die erhebende Behörde, welche die aus dem Zensus 2011 entstehenden Datenbanken in Obhut hat, etwa das (**einsetzen, z.B. Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**) selbst, die dort gespeicherten Immobilien bewertet und beispielsweise Zwangshypotheken verhängt, oder dazu Beihilfe leistet, denn hierzu müssten die gespeicherten Daten selbst ja gar nicht weitergegeben werden, sondern nur die Ergebnisse der Berechnungen.

Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass die Gebäudezählung im Rahmen des Zensus 2011 mit ihrer von Verordnung (EG) Nr. 763/2008 nicht geforderten Totalerfassung aller Gebäude, durch fehlende Absicherungen und fehlende Schadensersatzregelungen im ZensG 2011, durch das Unterlaufen des Anonymisierungsgebots des BVerfGE mittels jahrelanger Speicherung von Ordnungsmerkmalen und vor dem Hintergrund der derzeitigen schweren Finanzkrise mit drohenden Staatsbankrott und der Rede von Zwangshypotheken für Immobilienbesitzer im Deutschen Bundestag zu begründeter schwerster Besorgnis Anlaß gibt, ähnlich wie es bei der Volkszählung 1933 die Frage nach der Religion war, deren ehrliche Beantwortung bekanntlich Millionen von Deutschen Bürgern jüdischen Glaubens das Leben gekostet hat. In diesem Zusammenhang ist ein Gedankenexperiment interessant: Wäre die Volkszählung statt 1933 ein Jahr früher, 1932, von einer lupenreinen Demokratie durchgeführt worden, dann hätten die Nazis die Ergebnisse derselben nach ihrer Machtergreifung 1933 genauso für ihre grauenhaften Verbrechen benutzen können. Auf die heutige Zeit und den Zensus 2011 bezogen bedeutet dies, dass die erhobenen und gespeicherten Daten, selbst wenn diese Erhebung heute ohne böse Absichten und in rechtsstaatlich einwandfreier Weise erfolgen würde, von einer zukünftigen faschistischen oder andersgearteten Diktatur oder einer sozialistischen Regierung auf deutschem Boden missbraucht werden könnte, um die deutschen Immobilienbesitzer zu enteignen, und das schon alleine deswegen, weil das ZensG 2011 das Gebot des BVerfGE zur möglichst frühzeitigen Anonymisierung der Daten in eklatanter Weise missachtet.

Vor diesem Hintergrund empfindet der Kläger die Erteilung von Angaben zu seiner Immobilie in der Gebäudezählung im Rahmen des ZensG 2011 für existenzbedrohend und eine unzumutbare Härte. Schon beim Durchlesen der Fragebögen ergeben sich beim Kläger Angstzustände und Herzprobleme sowie Schlafstörungen. Auch die berufliche Leistungsfähigkeit des Klägers leidet, so dass dem Kläger den Beteuerungen der Statistikbehörden zum Trotz bereits jetzt ein erheblicher Schaden

aus dem Zensus 2011 entstanden ist. Wie oben begründet und bewiesen wurde handelt es sich hierbei keineswegs um eine Angstneurose aufgrund eingebildeter und nicht vorhandener Gefahren, sondern um eine konkrete Gefahr.

Sollte der Kläger unter Androhung von Zwangsgeld oder Zwangshaft oder Polizeigewalt dazu genötigt werden, die Auskünfte zur Gebäudezählung im Rahmen des ZensG 2011 gegen seinen Willen dennoch abzugeben, dann bliebe ihm nur die einzige Ausweg, seine Immobilie gegen seinen Willen und gegen seine Lebensplanung unverzüglich zu veräußern und ins Ausland zu emigrieren, denn ein weiteres ruhiges gutbürgerliches und produktives Leben auf deutschem Boden wäre unter der latenten Drohung, das Opfer von Enteignung oder Teilenteignung seiner Immobilie zu werden, nicht möglich. Hierdurch entstünde nicht nur dem deutschen Staat ein Ausfall an Steuern und Sozialabgaben, deren Summe die Höhe einer möglichen Zwangshypothek nach LAG bei weitem übersteigt, sondern dem Kläger entstünden unzumutbare Härten (Vertreibung aus der Heimat = Verstoss gegen die Menschenrechte), und zudem würde der Kläger sich in seinen Grundrechten verletzt sehen. Betroffen sind hierbei vor allem sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (GG Art.2 Abs. 1), sein Recht auf Freizügigkeit (GG Art. 11 sowie AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Art. 21 Abs. 1), sein Recht auf Freie Wahl des Arbeitsplatzes (GG Art. 12, Abs. 1), sein Recht auf Eigentum (GG Art. 14 Abs. 1).

Es wurde bewiesen, dass von der Durchführung des ZensG 2011 für den Kläger erhebliche Bedrohungen und Gefahren ausgehen, die für ihn eine unzumutbare Belastung und eine unzumutbare Härte darstellen. Die Gefahr einer Enteignung besteht konkret und wurde im Bundestag besprochen, unter Beifall von Abgeordneten einer möglichen zukünftigen Regierung (SPD/Grüne). Das ZensG 2011 hätte ohne weiteres diese Bedrohungen und Gefahren abwenden können und das vom BVerfGE gebotene Vertrauen des Auskunftspflichtigen herstellen können, indem erstens statt einer Totalerfassung aller Immobilien nur eine Stichprobe durchgeführt wird, aufgrund derer eine flächendeckende Enteignung nicht ausführbar ist, da der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wäre, zweitens die Beschränkung der erhobenen Daten auf das absolute von der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 verlangte Minimum - Erfassung nur der Zahl der Räume, keine Erfassung der Wohnfläche - ohne die eine Bewertung der Immobilie zur Schädigung des Auskunftspflichtigen nicht möglich ist, drittens das Gebot des BVerfGE zur möglichst frühzeitigen Anonymisierung der Daten eingehalten wird, viertens eine Regelung zur Entschädigung des Auskunftspflichtigen im ZensG verankert wird, und fünftens keine Hintertüren eingebaut werden, die beim automatischen Abrufen der Daten durch andere Ämter die erhebende Behörde aus der Verantwortung nehmen.

Das ZensG 2011 und seine Fragebögen zur Gebäudezählung gehen weit über das zumutbare und von der zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 763/2008 geforderte Mass hinaus. Das ZensG ist verfassungswidrig und enthält rechtliche Mängel, die das für eine ehrliche Beantwortung der Fragen laut BVerfGE notwendige Vertrauen aufzubauen verunmöglichen, und die dem Missbrauch der Daten Tür und Tor öffnen. Das ZensG 2011 ist ein Machwerk, das eines Rechtsstaats nicht würdig ist, und das geeignet ist, dem Deutschen Staat und Volk durch Vergiftung des Verhältnisses zwischen rechtschaffenen Bürgern und den Behörden und durch Vertreibung der Leistungsträger des Landes in die Emigration größten Schaden zuzufügen. Eine Erteilung von Auskünften zu seiner Immobilie wie von der Behörde im Bescheid vom (**Datum 2**) verlagt, ist dem Kläger nicht zuzumuten, da bei Erteilung der Auskünfte die konkrete Gefahr der Schädigung seines Vermögens besteht, und er aufgrund der damit verbundenen Existenzängste gezwungen wäre, gegen seinen Willen und seine Lebensplanung seine Immobilie schnellstmöglich zu veräußern und Deutschland zu verlassen. Dies stellt eine unzumutbare Härte und eine Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte dar.

Ich beantrage die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom (**Datum 2**), Aktenzeichen (**einsetzen**), den Verzicht auf die Erhebung der Daten meiner Immobilie im Rahmen des Zensus 2011, die Unterlassung der Verhängung von Zwangsmassnahmen zur Erzwingung von Auskünften in derselben Sache, eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Gebäudezählung des Zensus 2011 in der jetzigen Form und Umfang und eine entsprechende Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100GG, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Klage vom (**Datum 1**) gegen den Bescheid des (**einsetzen, z.B. Landesamtes fuer Statistik und Datenverarbeitung**) vom (**Datum 2**), Az.: (**einsetzen**), gemaess §80 Abs. 5 VwGO, sowie eine Auferlegung der Verfahrenskosten auf die Beklagte.

Ein Widerspruchsbescheid kann nicht beigefügt werden, da laut dem o.g. Bescheid das Widerspruchsverfahren im Bereich des Statistikrechts nach GVBl Nr. 13/2007 S. 390 abgeschafft wurde.

Vor- und Nachname,

Unterschrift

ÜBERSICHT ÜBER ANLAGEN / BEWEISMITTEL

Anlage 1: Auszüge (Kopie) aus den Fragenbögen zur Gebäudezählung im Rahmen des Zensus 2011, Seite 2+3, insg. 2 Seiten

Anlage 2: Kopie des Fragebogens des Finanzamts zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes, insg. 2 Seiten

Anlage 3: Kopie des Artikels "Volks- und Gebäudezählung als Vorstufe für Zwangshypotheken ?" von Michael Grandt, Fundstelle: <http://www.kopp-online.com/hintergruende/deutschland/michael-grandt/volks-und-gebaeudezaehlung-als-vorstufe-fuer-zwangshypotheken-.html>

Anlage 4: Auszug (Kopie) aus Plenarprotokoll 17/87, Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 87. Sitzung, Deckblatt und S.9761, insg. 2 Seiten

Anlage 5: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lastenausgleichsgesetz>, insg. 2 Seiten

Anlage 6: Zensus 2011 - Gebäude- und Wohnungszählung, hier: Aufforderung zum Erteilen von Auskünften, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, vom (Datum), in Kopie, insg. 4 Seiten.